Schlagwort-Nr. 296. Online seit 31.07.2013, aktualisiert am 10.03.2014.

Bayerisches Gesetz über Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen vom 15. Februar 1922, Artikel 2

"Insoweit für den Inhaber einer der beteiligten Pfründen oder Stellen nicht ohnehin ein gleiches oder höheres Einkommen ermittelt ist, wird es aus staatlichen Mitteln ergänzt, und zwar

1. bei den Inhabern gehobener Pfarrstellen (je ein Fünftel der Gesamtzahl der katholischen und der evangelischen Pfarrstellen)

a) auf ein Anfangseinkommen von 25.000 Mk.

b)

nach dem	12.	15.	18.	21.	24.	27.	Dienstjahre
auf	27.400	29.800	32.200	34.600	37.000	39.400	Mk.

2. bei den Inhabern der übrigen Pfarrstellen und den ihnen in bezug auf die staatliche Einkommensausbesserung bisher gleichgestellten Inhabern sonstiger selbständiger Seelsorgestellen, ferner bei den Inhabern von hauptamtlichen Predigerstellen

a) auf ein Anfangseinkommen von 22.000 Mk.

b)

nach dem	12.	15.	18.	21.	24.	27.	Dienstjahre
auf	24.000	26.000	28.000	30.000	32.000	34.000	Mk.

3 bei den Inhabern von Hilfsgeistlichenstellen, und zwar

	a) von Hilfsgeistlichenstellen mit eigenem Haushalte	b) von Hilfsgeistlichenstellen mit Verpflegung beim Pfarrer
auf ein Anfangseinkommen von	80	70
nach dem 2. Dienstjahre von	90	80
nach dem 6. Dienstjahre von	100	85
nach dem 9. Dienstjahre von	100	90

nach dem 12. Dienstjahre von	110	95
nach dem 15. Dienstjahre von	115	100
nach dem 18. Dienstjahre von	120	–
nach dem 21. Dienstjahre von	125	–

von Hundert des Anfangseinkommens der Pfarrer der Ziffer 2, jedoch mit dem Abmaße, daß dabei die Mindestbezüge der dienstaltersgleichen Pfarrer in keiner Dienstaltersstufe überschritten werden dürfen. Die Staatsregierung wird ermächtigt, bei einer allenfallsigen Erhöhung oder Herabsetzung der den Angleichungsmaßstab bildenden Grundgehälter der Staatsbeamtenbesoldungsordnung auch die vorstehenden Ergänzungsbeträge im Verordnungsweg entsprechend zu ändern.

Der Anteil jeder der acht Diözesen der katholischen Kirche, der Anteil der evangelischen Kirche rechts des Rheins samt der reformierten Kirche und der Anteil der pfälzischen protestantischen Landeskirche an der Gesamtzahl der unter Abs. I Ziff. 1 bezeichneten Pfarrstellen wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Oberbehörden unter Wahrung des gegenwärtigen Besitzstandes jeder der beteiligten Kirchen festgesetzt. Im Rahmen dieser Festsetzung steht die Bestimmung, welche Pfarrstellen dauernd oder vorübergehend die Bezüge nach Abs. I Ziff. 1 erhalten sollen, den kirchlichen Oberbehörden je innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zu. Soweit es sich um Hilfsgeistlichenstellen mit Verpflegung beim Pfarrer handelt, bleibt die endgültige Festsetzung der Entschädigung für diese Verpflegung der kirchlichen Oberbehörde überlassen; diese Entschädigung soll regelmäßig nicht mit weniger als 65 vom Hundert des Anfangseinkommens (Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) und des darauf treffenden Teuerungszuschlages bemessen werden."

Quellen:

Gesetz vom 15. Februar 1922 über Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen, in: Mitteilungen aus Amtsblättern für den katholischen Klerus Bayerns 1 (1922), S. 27-30, hier 27-28.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr. 10 vom 27. Februar 1922, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern 1922, S. 183-192, hier 185.

Empfohlene Zitierweise:

Bayerisches Gesetz über Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen vom 15. Februar 1922, Artikel 2, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 296, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/296. Letzter Zugriff am: 07.08.2025.